jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/9/25 B1914/06

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

DSt 1990 §3
RAO §10

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durchdie Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegenunzulässiger Doppelvertretung

Rechtssatz

Nachvollziehbare Bescheidbegründung, ausreichendes Ermittlungsverfahren.

Vertretbare Nichtanwendung des §3 DSt 1990 (Absehen von der Strafverfolgung).

Ausreichende Konkretisierung des Verstoßes gegen das Disziplinarrecht iSd des Klarheitsgebotes des Art7 EMRK.

Entscheidungstexte

- B 1914/06
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2007 B 1914/06

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1914.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at